

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.1964

Geschäftszahl

2243/61

Rechtssatz

Der VwGH hat bei Ermessensentscheidungen zu prüfen, ob der Verwaltungsbehörde Ermessensfehler (Ermessensüberschreitung und Ermessensmißbrauch) unterlaufen sind und ob das der Ermessensübung zugrunde liegendeungsverfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprach (Hinweis E 10.11.1947, 612/47, VwSlg 196 A/1947).